



Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Aufgrund des Art. 1 § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 231), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) sowie des § 22 der Friedhofsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 19.07.2016, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeindeteilen Berkholz und Meyenburg und der Trauerhalle Meyenburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung der Friedhöfe oder der Trauerhalle erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühr nach § 4 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Unterhaltung nach § 5 ist jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr gemäß § 4 und 5 wird für volle Monate erhoben.

- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle auf den Friedhöfen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre	317,00 € / Grab
a) a) Nachkauf der Grabstelle	16,00 € / Grab / Jahr
b) Urnenwahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre	317,00 € / Grab
b) a) Nachkauf der Grabstelle	16,00 € / Grab / Jahr
c) Urnenreihengrabstelle für 20 Jahre	222,00 € / Grab
d) Urnenreihengrab ‚Wiese mit Grabplatte‘ für 20 Jahre	206,00 € / Grab
d) a) Nachkauf der Grabstelle	10,00 € / Grab / Jahr
e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre	190,00 € / Grab

- (2) Die Gebühr wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beträgt

a) für Wahlgrabstätten	15,00 € / Grab / Jahr
b) für Urnenwahlgrabstätten	15,00 € / Grab / Jahr
c) für Urnenreihengrabstätten	11,00 € / Grab / Jahr
d) Urnenreihengrab ‚Wiese mit Grabplatte‘	10,00 € / Grab / Jahr

§ 6
Trauerhallengebühr

(1) Die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle beträgt:

a) Nutzung der Trauerhalle Meyenburg 50,00 € / Nutzung

§ 7
Sonderleistungen

(1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Pinnow, den 23.09.2016

.....
Detlef Krause
Amtdirektor

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 23.09.2016

.....
Detlef Krause
Amtdirektor

- Siegel -